

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

11. Juni 2026

Neues Gemeinsames Europäisches Asylsystem gilt in der EU

Ab dem 12. Juni 2026 gelten die neuen Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) europaweit. Die Europäische Union will mit den neuen Gesetzen die Herausforderungen in der Migrationspolitik besser lösen. In vielen Bereichen gelten dann für alle EU-Staaten die gleichen Regeln, wie Asylverfahren ablaufen sollen. So sollen die Unterschiede in der Gewährung von Schutz in der EU möglichst beseitigt werden.

Das **Gemeinsame Europäische Asylsystem** gilt seit 1999 und wurde 2013 das letzte Mal angepasst. Seit der letzten Änderung gab es immer wieder Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere über die solidarische Verteilung von Flüchtlingen in der EU. Das Fluchtgeschehen seit 2015 Richtung Europa hatte die Grenzen des jetzigen Systems aufgezeigt, denn es verteilt die Verantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen unverhältnismäßig auf einige wenige Mitgliedstaaten. Das Gesetzgebungspaket des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wollte dieses Problem angehen und war am 11. Juni 2024 in Kraft getreten.

Die Reform zielt darauf ab, das Schengen-System zu erhalten, unberechtigte Anträge schneller abzulehnen, die Frage des zuständigen Mitgliedstaates eindeutig zu lösen und stark betroffene Staaten solidarisch zu unterstützen. Der Schengen-Raum ist eine der wichtigsten Errungenschaften Europas. Er begann 1985 als zwischenstaatliches Projekt von fünf EU-Ländern – Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande und Luxemburg – und hat sich mit der Zeit zum weltweit größten Raum des freien Personenverkehrs entwickelt. Da im Regelfall keine Grenzkontrollen in diesem Gebiet existieren, können Flüchtende die Grenzen ohne Kontrollen überqueren. Dies führt dazu, dass sie ihren Schutzantrag in einem unzuständigen Staat stellen können. Die Reform soll diese sogenannte Sekundärmigration besser eindämmen.

Am Anfang des Verfahrens soll ein **Screening** durchgeführt werden. Das Screening umfasst die Identifizierung von Personen, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen, die Abnahme von biometrischen Daten und die Registrierung in der EURODAC-Datenbank. Damit sollen Antragstellende EU-weit identifizierbar sein. Auch ist ein **EU-Außengrenzverfahren** eingeführt worden. Dadurch sollen ein Teil der Asylverfahren noch vor Einreise bereits an den Außengrenzen der Europäischen Union durchgeführt werden können. Ein unabhängiger Kontrollmechanismus soll dabei die Grund- und Menschenrechte schützen. Auch sind die Fristen für eine Entscheidung verkürzt worden, so dass Schutzsuchende schneller wissen, ob ihr Antrag Erfolg hat. Dies soll unter anderem die Verwaltung entlasten.

Das frühere langwierige **Wiederaufnahmeverfahren (Dublin-Verfahren)**, das auf Ersuchen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Austausch von Beweismitteln und Indizien beruhte, wird künftig zu einem einfachen Mitteilungsverfahren. Dies bedeutet, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die Person ohne (rechtlichen) Grund aufhält, den zuständigen Mitgliedstaat lediglich zu benachrichtigen braucht und dann die Überstellungsentscheidung zügig vornehmen kann. Wenn die Wiederaufnahmemitteilung nicht rechtzeitig durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person aufhält, übermittelt wird, erfolgt **keine Verschiebung der Zuständigkeit**. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Anwesenheit der Person jederzeit mitteilen und daraufhin ihre Überstellung organisieren können.

Ein **verpflichtender Solidaritätsmechanismus** soll die Staaten unter hohem Migrationsdruck unterstützen. Die Kommission bewertet, welche Mitgliedstaaten unter Migrationsdruck stehen oder mit einer ausgeprägten Migrationslage konfrontiert sind. Zu den Kriterien gehören: die Zahl der nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Personen; die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz; die Zahl der Personen, die dem Grenzverfahren unterliegen; die Zahl der Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde. Zu den qualitativen Indikatoren zählen Situationen der Instrumentalisierung sowie Ausmaß und Trends unerlaubter Migrationsbewegungen. Mitgliedstaaten, bei denen ein hoher Migrationsdruck festgestellt wird, können Unterstützung in Form von Übernahmen, Finanzbeiträgen oder alternativen Solidaritätsmaßnahmen (d. h. Personal- und Sachleistungen) erhalten. Für Übernahme von Personen sind Sicherheitsinterviews vorgesehen.

Für außergewöhnliche und belastende Situationen bietet das neue System Sondervorschriften. Mitgliedstaaten, die mit **Krisensituationen, Situationen von Instrumentalisierung oder höherer Gewalt** konfrontiert sind, können von bestimmten zuständigkeitsbezogenen Vorschriften des EU-Asylrechts abweichen. Zu Beispiel wird dann die Frist für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz von sieben Tagen auf vier Wochen verlängert. Auch das Grenzverfahren kann statt 12 Wochen dann 18 Wochen dauern.

Die Verfahren müssen unter uneingeschränkter Einhaltung der **Charta der Grundrechte** umgesetzt werden und die Grundrechte von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wahren. Dazu gehört insbesondere sicherzustellen, dass das Recht auf Asyl geachtet wird. Es wird eine kostenlose Rechtsberatung für alle Antragstellenden in allen Asylverfahren, einschließlich des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, eingeführt, und die Informationsrechte werden gestärkt.

Der **Deutsche Bundestag hat bei der Umsetzung** beschlossen, dass Asylbewerberinnen und -bewerber nach dreimonatigem Aufenthalt in der Bundesrepublik einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen dürfen, soweit sie am Verfahren mitwirken. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, sogenannte Sekundärmigrationszentren zu schaffen. Antragstellende, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben und sogenannte Dublin-Fälle können dort zentral untergebracht werden und nach Abschluss des Verfahrens unmittelbar in die zuständigen Mitgliedstaaten zurückgeführt werden. Eine solche Zentralisierung soll die Rückführung in den für das Verfahren zuständigen Staat erleichtern.

Ergänzt wird das Paket durch einen **Vorschlag zur Rückführungsverordnung**, welche das Verfahren bei einer Ablehnung effizienter machen soll. Dieser befindet sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren und steht kurz vor einer Annahme. Die neuen Vorschriften sollen Drittstaatsangehörige, die kein Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten haben, zur Zusammenarbeit mit den Behörden verpflichten. Zudem sind Instrumente zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geplant. Unter Wahrung der Grundrechte besteht die Möglichkeit Rückkehrzentren in Ländern außerhalb der EU einzurichten. Von dort soll dann die Rückkehr erfolgen.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Henning Machedanz

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de